

Synopsis der Änderungen der Hauptsatzung

derzeitige Regelung	geänderte Regelung
§ 16 Ehrenbezeichnung (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden	§ 16 Ehrenbezeichnung Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt.
(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:	(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin = Ehrenbürger- oder meisterin oder Bürgermeister Ehrenbürgermeist er,	Bürgermeisterin = Ehrenbürger- oder meisterin oder Bürgermeister Ehrenbürgermeist er,
Mitglied des = Ehrenmitglied des Ortsteilrates Ortsteilrates,	Mitglied des = Ehrenmitglied des Ortsteilrates Ortsteilrates,
Ortsteilbürger- = Ehrenortsteilbürge meisterin oder rmeisterin oder Ortsteilbürgermeis Ehrenortsteilbürge ter rmeister,	Ortsteilbürger- = Ehrenortsteilbürge meisterin oder rmeisterin oder Ortsteilbürgermeis Ehrenortsteilbürge ter rmeister,
Sonstige Ehren- = eine die ausgeübte beamtinnen oder ehrenamtliche Ehrenbeamte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten	Sonstige Ehren- = eine die ausgeübte beamtinnen oder ehrenamtliche Ehrenbeamte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter	(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter

Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen. (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden. (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. (6) Alle Personen die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.	Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen. - (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden. - (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. - (6) Alle Personen die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.
---	---